

# **EINWOHNERGEMEINDE WALTERSWIL**



## **Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung**

# Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

<b>Zweck</b>	<b>Art. 1</b> Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Walterswil mit der Energieversorgungsunternehmung onyx Energie AG, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
<b>Benützung des öffentlichen Grundes</b>	<b>Art. 2</b> Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Walterswil für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
<b>Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung</b>	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde Walterswil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.  <sup>2</sup> Die Abgabe beträgt Rp. 1.5 pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.  <sup>3</sup> Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 96.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.  <sup>4</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.  <sup>5</sup> Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.  <sup>2</sup> Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Walterswil und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 7. Dezember 2005.

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2021 genehmigt, unter dem Vorbehalt, dass die Einwohnergemeinde Walterswil diesem an der ordentlichen Versammlung vom 04. Dezember 2021 zustimmt.

#### **EINWOHNERGEMEINDE WALTERSWIL**

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin



Katharina Hasler

Der Sekretär



Fritz Krähenbühl

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Trachselwald, Nr. 44 vom 04. November 2021 publiziert.

Walterswil, 10. Januar 2022

Der Gemeindeschreiber



Fritz Krähenbühl